

Verdienststrukturerhebung 2010

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck der Erhebung

Die Verdienststrukturerhebung erfasst Angaben für einzelne Beschäftigte und ermöglicht somit die Darstellung von Verdienst- und Arbeitszeitschichtungen. Sie ergänzt damit vor allem die vierteljährliche Verdiensterhebung, die nach dem Summenverfahren durchgeführt wird und nur Durchschnittswerte liefern kann. Darüber hinaus werden einige zusätzliche, das Erwerbsverhalten und Verdienstniveau bestimmende Merkmale erfasst, wie z. B. Alter, Ausbildungsstand, Unternehmensgröße und -zugehörigkeit. Damit ergibt sich die Möglichkeit, deren Einfluss auf das Verdienstniveau abzuschätzen. Diese Erhebung umfasst die Merkmale einer in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchzuführenden Verdienststrukturerhebung; für ihre Hauptergebnisse werden daher Vergleichswerte für die gesamte Europäische Union zur Verfügung stehen.

Damit die Verdienststrukturerhebung in den Betrieben und den statistischen Ämtern rationell durchgeführt werden kann, ist es erforderlich, zwei Angaben vorab zu erheben: Die Zahl der Arbeitnehmer wird benötigt, um die Anzahl der zu übermittelnden Fragebögen festzulegen. Die Angaben zu den im Betrieb angewendeten Tarifregelungen sind erforderlich, um die tariflichen Lohn-, Gehalts- oder Entgeltgruppen den für die Verdienststatistiken festgelegten, für alle Tarifbereiche und Wirtschaftszweige gleichartigen "Leistungsgruppen" der amtlichen Statistik zuordnen zu können.

Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird alle vier Jahre bei ausgewählten Betrieben, die nach mathematisch-statistischen Zufallsverfahren ermittelt werden, als repräsentative Stichprobe durchgeführt. Die ausgewählten Betriebe haben mindestens für die Anzahl der Beschäftigten, die das mathematisch-statistische Auswahlverfahren bestimmt, Angaben zu liefern. Wahlweise können die Angaben für alle Beschäftigten geliefert werden.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Verdienststrukturerhebung 2010 ist das Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom xx.xx.xxxx (BGBl. I S. xxxx) geändert worden ist*), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 1 VerdStatG. Rechtsgrundlage der Vorbefragung ist § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462,565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Danach können die Statistischen Ämter zur Vorbereitung und Durchführung durch Rechtsvorschrift angeordneter Bundesstatistiken Angaben zur Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung erheben.

*) Die genauen Angaben zur Fundstelle des Änderungsgesetzes im Bundesgesetzblatt lagen bei Drucklegung der Fragebogen noch nicht vor. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die genaue Fundstelle gerne mit.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 VerdStatG sind die Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig. Nach § 8 Absatz 2 VerdStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaber Existenzgründer im Sinne des § 7 g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Nach § 9 VerdStatG ist eine Übermittlung an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken – Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABl. L 133 vom 18.5.2002, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 520/2010 der Kommission vom 16. Juni 2010 (ABl. L 151 vom 17.6.2010, S. 14) geändert worden ist, kann Eurostat vertrauliche Daten aus der Verdienststrukturerhebung für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 dürfen diese Angaben von Eurostat in seinen Räumen zugänglich gemacht werden bzw. nach Artikel 6 der genannten Verordnung in Form der individuellen Datensätze, die so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheiten, auf die sie sich beziehen, in Übereinstimmung mit dem derzeit besten Verfahren minimiert wird, freigegeben werden.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und Personalnummern (betriebliche Kennziffern) sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen abgetrennt, gesondert aufbewahrt, und – mit Ausnahme von Name und Anschrift des Betriebes – spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Name und Anschrift sowie Ident-Nummer des Betriebes werden zusammen mit den Angaben zur wirtschaftlichen Tätigkeit und der Beschäftigtenzahl zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG sowie die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 05.03.2008, S.6). Falls für die erfassten Arbeitnehmer/-innen keine betrieblichen Kennziffern vorhanden sind, können stattdessen ihre Namen als Hilfsmerkmale in den Arbeitnehmerfragebogen verwendet werden. In diesem Fall sind die Betroffenen von dem Auskunftspflichtigen über die Erhebung und die Verwendung des Namens als Hilfsmerkmal zu unterrichten. Unter Wirtschaftszweig ist die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, festgelegte Nummer für die Tätigkeit des Betriebes eingesetzt.